

Stellungnahme
zum
Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der
Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung
(Stand 6.10.2017)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 12. Oktober 2017 den Referentenentwurf der „*Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sowie weitere Verordnungen*“ in die Anhörung der Verbände gegeben. Mit dem Entwurf soll eine Anpassung an das novellierte Energie- und Stromsteuergesetz zum 1. Januar 2018 erfolgen. Neue Ausnahmen vom „Versorgerbegriff“ des Gesetzes werden durch den Entwurf u.a. vorgesehen.

Die DWA sieht Nachbesserungsbedarf in Bezug auf die Ausnahmeregelungen zum Versorgerbegriff. Hier ist mehr Flexibilität und Rechtsklarheit notwendig. Der Versorgerstatus wird mit der Leistung innerhalb einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung i.S.v. § 3 Nummer 24b EnWG verknüpft. Der Begriff der Kundenanlage ist jedoch noch nicht abschließend klar umrissen.

Zudem sollte die Novellierung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung zum Anlass genommen werden, die Voraussetzungen für Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG zu präzisieren. Hierdurch können Unklarheiten beseitigt werden, die durch neue Vollzugsvorgaben der Generalzolldirektion entstanden sind. Insbesondere für Abwasserentsorger, die zunehmend eine Eigenversorgung mit grünem Strom aufgebaut haben, ist die weitere Gewährung der Stromsteuerbefreiung von großer Bedeutung. Die Unsicherheiten für die Betriebe durch eine zwingend anzuwendende Regelung des Versorgerstatus und der damit verbundene hohe Verwaltungsaufwand sowie rechtliche und wirtschaftliche Risiken lassen sich durch ein Antragsmodell im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände deutlich reduzieren.

Im Einzelnen zu Art. 3 Nr. 2 a und f

§ 1a Abs. 1a und Abs. 6 StromStV

Der Entwurf des Abs. 1a S. 1 sollte folgendermaßen geändert werden:

„(1a) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass ein Versorger, der ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage im Sinn des § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetz leistet, als Letztverbraucher im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gilt. ...“

Der Entwurf des Abs. 6 S. 1 sollte folgendermaßen geändert werden:

„(6) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass derjenige, der

1. *Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt,*
 2. *diesen Strom an Letztverbraucher nur innerhalb der Kundenanlage leistet und*

 3. *darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb der Kundenanlage leistet,*
- für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Letztverbraucher im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gilt.*

Eine Regelung, die ermöglicht zur Ausnahmeregelung zu optieren ist sinnvoll. Die Regelung eines Antragsverfahrens im Zusammenhang mit einem Ausnahmetatbestand ist im Energiesteuerrecht bekannt und ist in ähnlicher Weise bereits für Erdgas-Lieferer in § 38 Abs. 4 EnergieStG geregelt.

Ob Strom an Dritte geleistet wird, ist immer zweifelsfrei feststellbar. Daher sind die betroffenen Unternehmen jedenfalls Versorger i.S.d. § 2 Nr. 1 StromStG. Der Verlust des Versorgerstatus sollte ähnlich einfach und eindeutig ermittelt werden können. Die Verknüpfung mit dem unklaren Begriff der Kundenanlage verhindert dies.

Unklarheiten in Bezug auf die Kundenanlage gibt es in der Praxis bspw. wenn nicht eindeutig ist, ob es sich um eine oder mehrere Kundenanlagen handelt (wegen ggf. unklarer Grundstücksverhältnisse), oder bei durch eine Straße geteilten Kundenanlagen oder im Falle von Kundenanlagen in Kundenanlagen oder bei größeren Kundenanlagen, bei denen die Abgrenzung zu Verteilnetzen streitig sein kann. Mithin wäre die Frage, ob steuerliche Pflichten zu erfüllen und eine Steueranmeldung zu machen ist, möglicherweise über längere Zeiträume unklar. Eine (informelle) Verständigung der Betroffenen über diese Frage mit dem zuständigen Hauptzollamt ist nach Auffassung der DWA nicht sachdienlich.

Die Schaffung des neuen Ausnahmetatbestands soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Dies kann durch das Antragsverfahren erreicht werden, da Transparenz geschaffen wird und auch einvernehmliche Ergebnisse zwischen Versorger und dem Hauptzollamt herbeigeführt werden können.

Nach Art. 3 Nr. 13 des Referentenentwurfs sollte folgende neue Vorschrift ergänzt werden:

„§ 12c

Strom aus erneuerbaren Energieträgern in Kundenanlagen

Soweit der Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der innerhalb einer Kundenanlage im Sinne des § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetz erzeugt und entnommen wird, nicht ausreicht, dass aus dieser Kundenanlage innerhalb eines Veranlagungszeitraums jederzeit Strom aus erneuerbaren Energieträgern entnommen werden kann, wird auf Antrag desjenigen, der im Fall der Steuerentstehung Steuerschuldner wäre, auf das Erfordernis der Ausschließlichkeit in § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes verzichtet, wenn die Kundenanlage innerhalb des Veranlagungszeitraums jedenfalls zeitweise ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren

*Energieträgern gespeist ist. Steuerbefreit ist nur der Strom aus erneuerbaren
Energieträgern, der aus der Kundenanlage entnommen wird.“*

Für Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG eine Stromsteuerbefreiung vorgesehen. Für die Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern in Eigennetzen, insbesondere für Strom aus faulgasbetriebenen BHKW, der innerhalb des Klärwerksareals des jeweiligen Abwasserentsorgers erzeugt und verbraucht worden ist, gab es eine etablierte Praxis in der Finanzverwaltung zur Gewährung dieser Stromsteuerbefreiung. Durch die (neuen) Vorgaben der Generalzolldirektion von Februar 2017 ist Rechtsunsicherheit in der Praxis entstanden. Die vorgeschlagene Regelung würde zu größerer Rechtsicherheit führen und dient damit der Verwaltungsvereinfachung. Sie würde zudem als Ergänzung der Neuregelung in § 1a Abs. 1a StromStV für Kundenanlagen dienen.

Hennef, den 3. November 2017

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de